

Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht

Band 2

Wirtschaftsadhäsion

Verletztenentschädigung in Wirtschaftsstrafverfahren

Von

Carl von Tippelskirch



Duncker & Humblot · Berlin

CARL VON TIPPELSKIRCH

Wirtschaftsadhäsion

Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Bosch und Nina Nestler

Band 2

Wirtschaftsadhäsion

Verletztenentschädigung in Wirtschaftsstrafverfahren

Von

Carl von Tippelskirch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2700-189X (Print) / 2700-1903 (Online)
ISBN 978-3-428-18132-2 (Print)
ISBN 978-3-428-58132-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Inspiziert durch den Besuch der Hauptverhandlung eines Wirtschaftsstrafverfahrens, ist diese Arbeit über einen Zeitraum von vielen Jahren an unterschiedlichen Orten entstanden: in den Bibliotheken der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Bucerius Law School Hamburg, der Universität Hamburg, der Universität des Saarlandes, der Columbia Law School und der Universität Frankfurt sowie in der Bayerischen Staatsbibliothek, der New York Public Library und zuletzt der Deutschen Nationalbibliothek Frankfurt. Sie wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der LMU als Dissertation angenommen. Diese Druckfassung ist auf dem Stand vom September 2020.

Für die geduldige und persönliche Betreuung danke ich sehr herzlich meinem Doktorvater Professor Helmut Satzger, von dem ich auch während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl viel lernen durfte. Unser Kolloquium zum amerikanischen Strafprozessrecht auf dem Great Lawn des New Yorker Central Park ist mir unvergesslich.

Für die Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Herrn Professor Frank Saliger.

Frau Professorin Nina Nestler und Herrn Professor Nikolaus Bosch bin ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht“ sehr verbunden.

Sehr dankbar bin ich meinem Studienfreund Claudio Kirch-Heim für seine kenntnisreichen Kommentare aus seiner Praxis als Strafrichter. Eine emotionale Stütze war mir mein Freund und Kollege Gerold Koch: Ohne unsere zunächst wöchentlichen Treffen und später transatlantischen Telefonkonferenzen hätte ich diese Arbeit nicht abgeschlossen.

Der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. danke ich für die Aufnahme in ihre Promotionsförderung und für die großzügige finanzielle Förderung des Projekts.

Für das penible Lektorat bedanke ich mich sehr herzlich bei meiner Mutter Ingrid von Tippelskirch.

Größter Dank gebührt meiner Frau Mia von Tippelskirch. Sie hat mein Dissertationsvorhaben über die gesamte Zeit mit Anmerkungen und steten Aufmunterungen unterstützt. Vor allem gab sie mir – trotz eigener beruf-

lichen Herausforderungen auf beiden Seiten des Atlantiks und unserer wachsenden Familie – den nötigen Freiraum, dass ich die Arbeit zum Abschluss bringen konnte.

Frankfurt am Main, im September 2020

Carl von Tippelskirch

Inhaltsübersicht

Einleitung	19
<i>Erstes Kapitel</i>	
Grundlagen und Bedeutung von Adhäsionsverfahren	26
A. Problemstellung	26
B. Entwicklung des Adhäsionsverfahrens	28
C. Alternativen zum Adhäsionsverfahren	37
D. Zielsetzungen des Adhäsionsverfahrens im System der Schadenswiedergutmachung	52
E. Praktische Bedeutung des Adhäsionsverfahrens	54
F. Ursachen der geringen praktischen Bedeutung von Adhäsionsverfahren	57
G. Fazit des ersten Kapitels	109
<i>Zweites Kapitel</i>	
Herausforderungen des Wirtschaftsstrafverfahrens und Chancen der „Wirtschaftsadhäsion“	111
A. Wirtschaftsstrafrecht	111
B. Praktische Schwierigkeiten in Wirtschaftsstrafverfahren	116
C. Folgen der praktischen Schwierigkeiten für Wirtschaftsstrafverfahren	121
D. Adhäsion als Chance für Wirtschaftsstrafverfahren	129
E. Wirtschaftsadhäsion als Chance für die Verwirklichung verfassungsrechtlicher Prinzipien	154
F. Fazit des zweiten Kapitels	159

*Drittes Kapitel***Rechtsvergleichende Betrachtung der Verletztenentschädigung im
Wirtschaftsstrafverfahren nach US-amerikanischem Bundesrecht** 160

- A. Ausgangslage und Fragestellung 160
- B. Opferausgleich im US-amerikanischen Bundesstrafverfahren 161
- C. Vergleich der deutschen Adhäsion mit der US-amerikanischen Restitution .. 175
- D. Fazit des dritten Kapitels 176

*Viertes Kapitel***Reformvorschläge für die Wirtschaftsadhäsion** 177

- A. Allgemeine Reformvorschläge für das Adhäsionsverfahren 177
- B. Stärkung der Wirtschaftsadhäsionen durch Anpassung strafverfahrensrechtlicher Elemente 183
- C. Anpassung zivilverfahrensrechtlicher Elemente von Wirtschaftsadhäsionen . 193
- D. Fazit des vierten Kapitels 199

Zusammenfassung und Ausblick 200

Anhang 1: Statistik zur Praxis der Adhäsion 204

Anhang 2: Rechtsprechungsübersicht Wirtschaftsadhäsionen seit Einführung des
Opferrechtsreformgesetzes 2004 205

Literaturverzeichnis 215

Sachregister 230

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
<i>Erstes Kapitel</i>	
Grundlagen und Bedeutung von Adhäsionsverfahren	26
A. Problemstellung	26
B. Entwicklung des Adhäsionsverfahrens	28
I. Vorläufer des heutigen Adhäsionsverfahrens	28
II. (Wieder-)Einführung des Adhäsionsverfahrens 1943	30
1. Ausgestaltung des Adhäsionsverfahrens 1943	32
2. Übernahme in das Recht der Bundesrepublik	33
III. Opferschutzgesetz 1986	34
IV. Opferrechtsreformgesetz 2004	34
V. 2. Opferrechtsreformgesetz 2009	35
VI. 3. Opferrechtsreformgesetz 2015	35
VII. „Normalfall“ des Adhäsionsverfahrens	36
C. Alternativen zum Adhäsionsverfahren	37
I. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den Regeln der ZPO	38
1. Zivilklage	38
2. Bindungswirkung eines bereits ergangenen Strafurteils	38
3. Opferanspruchssicherungsgesetz	40
II. Formen der Wiedergutmachung nach der StPO	41
1. Wiedergutmachungsauflagen	42
a) § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO	42
b) § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB	43
c) § 46 Abs. 2 StGB	43
2. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung	44
a) Einstellung nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO	44
b) § 46a Nr. 1 StGB	45
c) § 46a Nr. 2 StGB	45
3. Opferentschädigungsverfahren im Rahmen der Vermögensabschöpfung	46
a) Bis 2017 gültige Regelung der Rückgewinnungshilfe	46
b) Seit 2017: Einziehung im Rahmen der Opferentschädigung	47

4. Exkurs: Opferentschädigungsgesetz	51
D. Zielsetzungen des Adhäsionsverfahrens im System der Schadenswiedergutmachung	52
I. Prozessökonomie	52
II. Interesse des Geschädigten an schneller Schadenswiedergutmachung ..	53
E. Praktische Bedeutung des Adhäsionsverfahrens	54
F. Ursachen der geringen praktischen Bedeutung von Adhäsionsverfahren ...	57
I. Mögliche Gründe für das <i>Fehlen</i> von Adhäsionsanträgen	58
1. Fehlende Kenntnis des Rechts zur Antragstellung	58
2. Gründe für eine bewusste Entscheidung des Verletzten gegen einen Adhäsionsantrag	62
a) Kostenrisiko	62
b) Keine Wirkung gegen Dritte	63
c) Prozesstaktische Erwägungen	65
d) (Bislang) fehlende Erfolgsaussichten	67
e) Reputationsrisiken	67
3. Fehlender Anreiz aus Sicht des Rechtsbeistands des Antragstellers	68
4. Fazit zur fehlenden Antragstellung trotz Möglichkeit	69
II. Mögliche Gründe für die <i>Unzulässigkeit</i> von Adhäsionsanträgen	70
1. Fehlende Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte	70
2. Kein vermögensrechtlicher Anspruch	71
3. Fehlende Antragsbefugnis	72
a) Mittelbar Geschädigter	72
aa) Grundsatz	72
bb) Sonderfall: Gesellschafter eines geschädigten Verbandes ..	73
(1) Exkurs 1: Begriff des Verletzten im Rahmen von § 172 StPO	73
(2) Exkurs 2: Begriff des Verletzten im Rahmen der Vermögensabschöpfung	74
(3) Übertragung auf § 403	75
b) Gesamtrechtsnachfolger	76
aa) Erben	76
bb) Unternehmensübernahme und Fusion	77
cc) Weitere Beispiele	78
c) Einzelrechtsnachfolger	79
d) Verfügungsbeschränkung aufgrund Insolvenzverwaltung	81
4. Fehlende Prozessfähigkeit des Antragstellers	83
5. Verspätete Stellung des Antrags	84
6. Antragstellung nach Rücknahme des Antrags	85
7. Unzulässiger Antragsgegner	85
a) Prozessfähigkeit des Beschuldigten	85
b) Möglicher Beschuldigter	86

c)	Lediglich zivilrechtliche Haftung	86
d)	Jugendlicher Beschuldigter	86
8.	Mangelnde Begründung	87
a)	Antragsgegenstand	87
aa)	Exkurs: Zinsen im Adhäsionsverfahren	88
bb)	Fazit zum Exkurs	88
b)	Antragsgrund	89
c)	Beweismittel	90
9.	Fehlende Hauptverhandlung	90
a)	Strafbefehlsverfahren	90
b)	Einstellungen nach §§ 153, 153a, 154 StPO	91
10.	Anderweitige Rechtshängigkeit	92
III.	Mögliche Gründe für die <i>Unbegründetheit</i> von Adhäsionsanträgen ...	92
1.	Zivilrechtliche Unbegründetheit	93
2.	Strafrechtliche Unbegründetheit	93
3.	Schlussbemerkung zur Unbegründetheit	94
IV.	Mögliche Gründe für die <i>fehlende Eignung</i> von Adhäsionsanträgen ...	94
1.	Grundsatz: Regelmäßige Behandlung zivilrechtlicher Fragestellungen in strafrechtlichen Adhäsionsverfahren	94
2.	Ausnahme: Fehlende Eignung zur Erledigung im Adhäsionsverfahren	95
a)	Fehlende Eignung wegen Unvereinbarkeit mit den im Zivilverfahren verfolgten Zielen im Einzelfall	96
aa)	Konstellationen mit Interesse des Angeklagten am Erklären einer Streitverkündung	96
bb)	Fälle einer Haupt- oder Hilfsaufrechnung	98
b)	Fehlende Eignung wegen Unvereinbarkeit mit den im Strafprozess geltenden Grundsätzen im Einzelfall	99
aa)	Erhebliche Verfahrensverzögerung durch den Adhäsionsantrag	99
bb)	Behinderung der Verteidigung im Strafverfahren durch existenzbedrohenden zivilrechtlichen Anspruch	100
c)	Fehlende Eignung wegen spezialisierungswidrigen Einsatzes der am Strafprozess beteiligten Juristen im Einzelfall	102
aa)	Kompetenzdefizite der Strafrichter	102
(1)	Internationales Privatrecht	103
(2)	Urheber-, Marken- und Patentrecht	103
(3)	Umfang des Verfahrensstoffes	103
(4)	Feststellungen zur Schadenshöhe und zum Mitverschuldensanteil	104
(5)	Strafgericht als Gericht der Hauptsache i. S. v. §§ 919, 927 Abs. 2, 2. Hs. ZPO	104
bb)	Kompetenz- und Versicherungsdefizite bei einem Pflichtverteidiger	105

3. Entscheidung über die fehlende Eignung	107
4. Fazit zur fehlenden Eignung	107
V. Mögliche Gründe für restriktive Auslegung der Adhäsionsvoraussetzungen durch Strafgerichte	108
G. Fazit des ersten Kapitels	109

Zweites Kapitel

Herausforderungen des Wirtschaftsstrafverfahrens und Chancen der „Wirtschaftsadhäsion“ 111

A. Wirtschaftsstrafrecht	111
I. Definition	111
II. Schäden durch Wirtschaftskriminalität	113
III. Verletzte in Wirtschaftsstrafsachen	115
B. Praktische Schwierigkeiten in Wirtschaftsstrafverfahren	116
I. Rechtliche Komplexität	117
II. Sachliche Komplexität	118
III. Internationalisierung und Europäisierung	119
IV. Beweisführung	120
C. Folgen der praktischen Schwierigkeiten für Wirtschaftsstrafverfahren	121
I. Spezialisierung der Akteure	121
1. Justiz	121
2. Verteidigung	123
II. Überlange Verfahrensdauer	123
III. Anpassungen des Verfahrensrechts	124
IV. Verständigung im Wirtschaftsstrafverfahren	125
V. Einstellungen gemäß § 153a StPO	127
VI. <i>Internal Investigations</i>	128
D. Adhäsion als Chance für Wirtschaftsstrafverfahren	129
I. Begriff der Wirtschaftsadhäsion	130
II. Durchsetzung von Ersatzansprüchen im Wirtschaftsstrafverfahren	130
1. Zwecke des Wirtschaftsstrafrechts	130
2. Rechtsgüter des Wirtschaftsstrafrechts	131
3. Opferschutz	131
III. Chancen und Risiken aus Sicht der Verfahrensbeteiligten an Wirtschaftsstrafverfahren	132
1. Verletzter	132
a) Vorteile	132
aa) Zeitliche Einsparung	133
bb) Mitwirkungsrechte des Geschädigten	134
cc) Sachverstand des Geschädigten	134

dd)	Recht der Richterablehnung	135
ee)	Vorrang des Adhäsionstitels gegenüber Geldstrafe	136
ff)	Erleichterte Antragstellung	136
gg)	Geschädigter als Zeuge in eigener Sache	137
hh)	Konzentration des Angeklagten auf die Verteidigung des Strafvorwurfs	138
ii)	Amtsermittlungsgrundsatz	138
jj)	Absprachenpraxis	139
kk)	Gerichtskostenvorschuss	140
ll)	Fälle der Einstellung nach § 153a StPO	140
b)	Nachteile	141
c)	Stellungnahme	141
2.	Angeklagter	142
a)	Vorteile	142
b)	Nachteile	143
aa)	Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten des Ange- klagten	143
bb)	Verkürzung des Instanzenzuges	143
	(1) Folge der Rechtswegverkürzung	145
	(2) Mögliche Rechtfertigung des Gleichheitsverstößes	145
	(3) Stellungnahme	146
cc)	Vereinbarkeit des <i>nemo-tenetur</i> -Grundsatzes mit einer Verteidigungsstrategie gegen den Adhäsionsantrag	146
c)	Stellungnahme	148
3.	Strafgericht	148
a)	Vorteile	148
b)	Nachteile	149
aa)	Steigerung der Komplexität des Verhandlungsstoffes	149
bb)	Erfordernis zur Auseinandersetzung mit „fachfremden“ Rechtsfragen	149
c)	Stellungnahme	149
4.	Staatsanwaltschaft	150
a)	Vorteile	150
b)	Nachteile	150
c)	Stellungnahme	150
5.	Verteidigung	151
a)	Vorteile	151
b)	Nachteile	151
aa)	Doppelte Verteidigungsstrategie	151
bb)	Mögliche existenzgefährdende Haftung des beigeordneten (Pflicht-)Verteidigers	151
	(1) Erstreckung der Pflichtverteidigung auf das Adhäsions- verfahren?	151

(2) Fehlende Eignung aufgrund der Haftung des Pflichtverteidigers?	153
c) Stellungnahme	154
E. Wirtschaftsadhäsion als Chance für die Verwirklichung verfassungsrechtlicher Prinzipien	154
I. Effizienter Ressourceneinsatz?	154
II. Einheit der Rechtsordnung?	156
III. Adhäsion als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips	159
F. Fazit des zweiten Kapitels	159

Drittes Kapitel

Rechtsvergleichende Betrachtung der Verletztenentschädigung im Wirtschaftsstrafverfahren nach US-amerikanischem Bundesrecht 160

A. Ausgangslage und Fragestellung	160
B. Opferausgleich im US-amerikanischen Bundesstrafverfahren	161
I. Problemstellung	161
II. Kontext: Rechtsinstrumente des US-Bundesrechts mit Bezug zur Verletztenentschädigung	162
1. <i>Restitution</i>	162
2. <i>Compensation</i>	162
3. <i>Civil damages</i>	163
4. <i>Forfeiture</i>	163
III. Entstehungsgeschichte der heutigen Regelungen zur <i>Restitution</i>	163
1. Vorläuferregelungen	163
2. <i>Federal Probation Act of 1925</i>	163
3. <i>Victims Witness and Protection Act of 1982</i>	164
4. <i>Mandatory Victim Restitution Act of 1996 (MVRA)</i>	164
5. <i>Crime Victims' Rights Act of 2004</i>	165
IV. Normalfall der <i>Restitution</i>	165
1. Anwendungsbereich	165
2. Verfahren	165
3. Bindungswirkung	166
4. Vollstreckung	167
V. Einzelfragen der <i>Restitution</i>	167
1. Schadensbemessung und -umfang	167
2. Berücksichtigung anderweitig erlangten Schadensausgleichs	168
3. Ausschluss von <i>Restitution</i>	168
a) Vielzahl an Opfern	169
b) Komplexität der Schadensberechnung	169
VI. Zusammenspiel von <i>Forfeiture</i> und <i>Restitution</i> – insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren	169

VII. Rechtsnatur der <i>Restitution</i>	171
1. Relevanz der Einordnung	171
2. Einordnung der <i>Restitution</i> als zivilrechtliches oder strafrechtliches Instrument	172
a) Argumente für die zivilrechtliche Einordnung	172
b) Argumente für die strafrechtliche Einordnung	173
aa) Entscheidung von Amts wegen	173
bb) Schadensberechnung nach „strafrechtlichen Grundsätzen“ ..	173
cc) Durchsetzung	174
c) Stellungnahme: Strafrechtliche Einordnung	175
C. Vergleich der deutschen Adhäsion mit der US-amerikanischen <i>Restitution</i> ..	175
I. Anwendbarkeit	175
II. Grundsätze der Schadensberechnung	175
III. Vollstreckung	176
IV. Bindungswirkung	176
D. Fazit des dritten Kapitels	176

Viertes Kapitel

Reformvorschläge für die Wirtschaftsadhäsion 177

A. Allgemeine Reformvorschläge für das Adhäsionsverfahren	177
I. Die Wirtschaftsadhäsion in der aktuellen Reformdiskussion	177
II. Adhäsion als Teil des Strafverfahrens?	178
III. Verpflichtung zur Durchführung eines Adhäsionsverfahrens?	180
1. Ausgestaltungsmöglichkeiten	180
2. Meinungsstand	180
3. Stellungnahme	181
IV. Einführung einer Adhäsionswirkung?	182
V. Zwangsvollstreckung nach den Regeln der StPO?	183
B. Stärkung der Wirtschaftsadhäsionen durch Anpassung strafverfahrensrechtlicher Elemente	183
I. Reichweite der Beteiligungsrechte des Verletzten	184
1. Recht zur Anwesenheit, Frage- und Beweisantragsrecht	184
a) Aktuelle Rechtslage	184
b) Reformbedarf	185
2. Einbeziehung des Verletzten in den Kreis der Verfahrensbeteiligten einer Verständigung	186
II. Adhäsion im Strafbefehlsverfahren	187
1. Zulässigkeit <i>de lege lata</i>	188
2. Argumente für eine Anwendung <i>de lege ferenda</i>	192
3. Umsetzung einer Anwendung der Adhäsion im Strafbefehlsverfahren	192

a) Regelungsvorschläge <i>de lege ferenda</i>	192
aa) Vorschlag von Sommerfeld/Guhra	192
bb) Vorschlag von Zander	193
cc) Stellungnahme	193
C. Anpassung zivilverfahrensrechtlicher Elemente von Wirtschaftsadhäsionen ..	193
I. Ausweitung der Aktivlegitimation	193
1. Abtretung des Anspruchs	193
2. Insolvenzverwalter als Antragsteller	194
II. Ausweitung der Passivlegitimation: Beteiligung eines Dritten am Adhäsionsverfahren (<i>de lege ferenda</i>)	194
III. Ausweitung der verfolgbaren Ansprüche	196
1. Arbeitsgerichtliche Ansprüche	196
2. Anerkenntnisurteil auch bei Freispruch zulässig?	197
IV. Änderung des Instanzenzugs?	198
D. Fazit des vierten Kapitels	199
Zusammenfassung und Ausblick	200
Anhang 1: Statistik zur Praxis der Adhäsion	204
Anhang 2: Rechtsprechungsübersicht Wirtschaftsadhäsionen seit Einführung des Opferrechtsreformgesetzes 2004	205
Literaturverzeichnis	215
Sachregister	230

Einleitung

Wirtschaftskriminelle verursachen beträchtliche Schäden: Zwar sind nur rund 1% der in Deutschland polizeilich erfassten Straftaten Wirtschaftsdelikte¹. Diesen wird mit über 3,7 Mrd. EUR jedoch die Hälfte des berichteten Gesamtschadens zugerechnet². Aufgrund der geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit von Wirtschaftskriminalität ist von einem um ein Vielfaches größeren Dunkelfeld auszugehen³. Deutsche Unternehmen beziffern die jeweils durch Wirtschaftskriminalität durchschnittlich erlittenen Schäden auf jährlich 723.000 EUR⁴. Das Phänomen entwickelt sich dynamisch und ist durch einen technologischen Vorsprung der Täter⁵ – man denke nur an das wachsende Feld der Cyberkriminalität⁶ – sowie zunehmend grenzüberschreitende Sachverhalte insbesondere im Bereich der sog. organisierten Kriminalität⁷ geprägt.

Aus der deutschen Trennung zwischen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit ergibt sich für den Geschädigten einer Wirtschaftsstraftat folgendes Dilemma: Möchte er Ersatz seines Schadens gegen den Täter durchsetzen, ist er dafür grundsätzlich auf den Zivilrechtsweg angewiesen. Dies hat typischerweise

¹ 2016: 0,9%; 2017: 1,3%; 2018: 0,9%; vgl. *Bundeskriminalamt*, Bundeslagebild der Wirtschaftskriminalität 2017 und 2018, 2018/2019, S. 3.

² 2016: 43,1% der Gesamtschäden; 2017: 50,5%; 2018: 46,0%, *Bundeskriminalamt*, a. a. O., S. 5.

³ Schätzungen reichen zwischen 5 Mrd. EUR und mehreren 100 Mrd. EUR, vgl. *Dannecker/Bülte*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl., 2014, S. 21 f.

⁴ Ergebnis einer repräsentativen Studie aus dem Jahr 2018 der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers; PwC, Wirtschaftskriminalität 2018, S. 21; <https://www.pwc.de/de/risk/pwc-wikri-2018.pdf> (Abruf: September 2020).

⁵ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gesonderte Nennung beider Geschlechter verzichtet. Bei Nennung nur einer grammatikalischen Form sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

⁶ Fast jedes dritte (31%) von PwC im Jahr 2020 befragte Unternehmen berichtete über mindestens einen Fall von Cybercrime; PwC, Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, 2020, S. 3; <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf> (Abruf: September 2020).

⁷ Die geschädigten Unternehmen vermuten, dass bereits 19% der externen Wirtschaftsstrafäter der organisierten Kriminalität entstammen; PwC, Wirtschaftskriminalität 2018, S. 5.

eine erhebliche zeitliche Verzögerung zur Folge, weil das Zivilverfahren regelmäßig bis zum Abschluss des in Wirtschaftsstrafsachen meist langwierigen Strafverfahrens ausgesetzt wird (§ 149 Abs. 1 ZPO) und dann eine zweite Tatsachenverhandlung über den gleichen Sachverhalt stattfindet. Zeugenerinnerungen verblassen mit der Zeit, wodurch sich die Beweislage verschlechtern kann. Da der zur Entscheidung über den Schadensersatzanspruch berufene Zivilrichter nicht an das über denselben Vorgang gefällte Strafurteil gebunden ist⁸, urteilt er allein auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung des Zivilprozesses, was zu abweichenden Beweisergebnissen und anderen rechtlichen Bewertungen führen kann⁹. Selbst nach vorangehender rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung des Täters kann der Geschädigte somit nicht sicher sein, Schadensersatz tatsächlich zugesprochen zu bekommen.

Eine Lösung könnte sich aus dem *Adhäsionsverfahren*¹⁰ (§§ 403 ff. StPO) ergeben, das einem durch eine Straftat Geschädigten erlaubt, den Täter bereits im Strafprozess mit zivilrechtlicher Wirkung verurteilen zu lassen: Der Verletzte kann gegen den Beschuldigten einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen und der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterfallenden Anspruch geltend machen, vgl. § 403 Abs. 1 StPO. Über einen zivilrechtlichen Anspruch schon im Strafprozess zu entscheiden, erscheint einleuchtend: Schließlich kann so für alle Beteiligten ein ganzer Prozess „gespart“ werden, der Verletzte erlangt wesentlich schneller einen gegen den Täter vollstreckbaren Zahlungstitel, und es wird verhindert, dass verschiedene Gerichte den gleichen Sachverhalt voneinander abweichend entscheiden¹¹.

In der StPO blieb die Adhäsion seit ihrer Einführung im Jahr 1943 – abgesehen von einer kurzen Blütephase in der unmittelbaren Nachkriegszeit¹² – in der Praxis selten¹³. Das Verfahren wurde infolgedessen wenig schmeichelhaft als „*totes Recht*“¹⁴ bezeichnet, das eine „*Scheinexistenz*“¹⁵ führe, ins „*prozessuale Raritätenkabinett*“¹⁶ gehöre oder gar verfassungswidrig¹⁷ sei.

⁸ BGHZ 9, 329 (332); BGHZ 85, 32 (36 ff.).

⁹ Emmert, ZRP 2018, 82 (82) m. w. N.

¹⁰ Von lat. *adhaesiō*, f. = das Anhängen, die Anhaftung, die Anschließung.

¹¹ Satzger/Schluckebier/Widmaier-Schöch, StPO, 4. Aufl., 2020, Vor §§ 403 ff. Rn. 1.

¹² Meyer, JZ 1953, 216: „Langsam aber ständig zunehmend gewinnt der Adhäsionsprozess an Bedeutung.“; vgl. Rieß, Gutachten 55. DJT, S. C37 Fn. 165 f.

¹³ Jung, ZStW 93 (1981), 1147 (1158): „praktische Bedeutung [...] gleich Null“.

¹⁴ Jescheck, JZ 1958, 591 (593); vgl. auch den Titel des Aufsatzes „Ist das Adhäsionsverfahren endlich tot?“ von Fey, AnwBl. 1986, 491 (491).

¹⁵ Scholz, JZ 1972, 725 (726).

¹⁶ Jung, ZStW 93 (1981), 1147 (1158).

¹⁷ Poretschkin, ZRP 2020, 123 (124).

Bezeichnend auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes aus dem Jahr 1996: „Adhäsionsverfahren – jeder Jurist kennt es – keiner wendet es an.“¹⁸

Zur Stärkung der Rolle des Opfers¹⁹ im Strafverfahren hat der Gesetzgeber seit Mitte der 1980er Jahre das Adhäsionsverfahren mehrfach reformiert²⁰, damit es häufiger angewendet und zur Regel statt zur Ausnahme werden könnte²¹. Die Adhäsion ist damit – neben der Stärkung des Instruments der Nebenklage²² – Teil einer starken rechtspolitischen Strömung der letzten Jahrzehnte, die den Verletzten im Strafprozess von einer reinen Zeugenrolle zu einer Partei des Verfahrens aufgewertet hat²³.

Infolge der Reformen lässt sich insgesamt ein leichter Anstieg der Fallzahlen für Adhäsionsverfahren beobachten. Sie sind aber immer noch erstaunlich selten.

Besonders attraktiv könnte eine Adhäsion zur Schadensregulierung in Wirtschaftsstrafverfahren²⁴ sein. In Adhäsionsverfahren vor Wirtschaftskammern muss das Strafgericht für Delikte wie z.B. Betrug oder Untreue

¹⁸ Vgl. *Kintzi*, DRiZ 1998, 65 (71); DRiZ 2002, 49 (49).

¹⁹ Die StPO in ihrer Ursprungsform (Reichsstrafprozessordnung von 1877) bezeichnete das Opfer einer Straftat als „Verletzten“. Die Verwendung des Rechtsbegriffes „Opfer“ begann erst mit der sog. „modernen Opferdiskussion“ in den 1970er Jahren und fand ihren Niederschlag im Titel der Reformgesetze, die dessen Rolle stärken sollten: vgl. nur Opferentschädigungsgesetz vom 11.05.1976, BGBl. I, 1181; Opferschutzgesetz vom 18.12.1986, BGBl. I, 2496 sowie im 1994 eingeführten „Täter-Opfer-Ausgleich“, § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO und § 46a StGB. Im Wirtschaftsstrafrecht findet sich zumeist der Begriff des Geschädigten (hierzu: *Rieß*, Jura 1987, 281 ff.), *Sauer*, in: *Wabnitz/Janovsky/Schmitt*, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 5. Aufl., 2020, § 32 Rn. 1, S. 2285.

²⁰ Opferschutzgesetz vom 18.12.1986, BGBl. I, 2496; Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004, BGBl. I, 1354; Zweites Opferrechtsreformgesetz vom 29.07.2009, BGBl. I, 2280; Gesetz zur Stärkung der Opferrechte in Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015, BGBl. I, 2525.

²¹ So ausdrücklich Justizministerin *Zypries* vor den Abgeordneten des Deutschen Bundestages: Protokoll der 71. Sitzung des Deutschen Bundestags am 5. November 2003, S. 6082 (A); siehe auch die Gesetzesbegründung in BT-Drcks. 15/1976, S. 8 (16); sowie nochmals *Zypries* und weitere Regierungsvertreter in Protokoll der 75. Sitzung des Deutschen Bundestags am 13. November 2003, S. 6470 (B) sowie Protokoll der 94. Sitzung des Deutschen Bundestags am 4. März 2004, S. 8401 (B), 8403 (C), 8406 (B).

²² Vgl. dazu *Daimagüler*, wistra 2017, 180 ff.

²³ Siehe dazu nur HK-*Pollähne*, 6. Aufl., 2019, Vor §§ 403 ff., Rn. 2 m. w. N.; vgl. auch den Titel des Aufsatzes von *K. Schroth*, 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess?, NJW 2009, 2916 ff.

²⁴ Hier formal verstanden als Verfahren vor Wirtschaftskammern gemäß § 74c GVG.